Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

Merkblatt für Mandatsträger/innen und Banken/Postfinance

1. Gesetzliche Aufbewahrungspflicht

Seit dem 1.1.2013 ist die Verordnung des Bundesrates über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Gemäss dieser Verordnung ist der/die MandatsträgerIn verpflichtet, die Vermögenswerte der betroffenen Person bei einer Bank oder bei der Postfinance zu hinterlegen, die über eine Bankbewilligung gemäss Bankengesetz Art. 1 verfügen, soweit es die Verwaltung des Vermögens gestattet und dieses nicht für den laufenden Bedarf benötigt wird.

2. Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

Gemäss Art. 9 Abs. 1 VBVV werden Verträge von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der Bank oder der Postfinance abgeschlossen. Der Vertrag hat die Unterschrift der Bank oder Postfinance sowie der MandatsträgerInnen zu tragen und ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in dreifacher Ausfertigung vorgängig zur Genehmigung einzureichen. Im Weiteren hat die KESB zu entscheiden, über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbständig oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf (Art. 9 Abs. 2 lit. a VBVV).

Der Abschluss eines Vertrages ist nicht nur bei Bestehen eines Wertschriftendepots, sondern grundsätzlich auch für Bankguthaben (Konti) erforderlich.

Ausnahme

Die KESB kann im Einzelfall von der Anordnung eines Vertrages absehen, wenn die Vermögenswerte weniger als Fr. 50'000.-- betragen und ein entsprechender Vertrag für den Schutz der betroffenen Person nicht erforderlich erscheint. In begründeten Fällen kann die KESB von diesem Richtwert abweichen. Das Vermögen wird dabei dem/der MandatsträgerIn zur selbständigen Verwaltung und zur Deckung der laufenden Bedürfnisse überlassen. Auch diese Vermögenswerte sind sicher und zinstragend anzulegen. Der/die MandatsträgerIn benötigt in diesem Rahmen für Kontoeröffnungen, Saldierungen, Überweisungen, Geldbezüge etc. weder die Zustimmung der KESB noch diejenige der betroffenen Person.

2.1 Wertschriftendepot und/oder Kapitalkonto

Für die Aufbewahrung von Wertschriften oder Wertsachen wird ein Depot errichtet und für Bankkonti, über welche der/die MandatsträgerIn nicht selber verfügen kann, ein Kapitalkonto eröffnet. Bei bereits bestehenden Depots bzw. Kontos werden diese klar als solche gekennzeichnet. Das Kapitalkonto muss zumindest die Verzinsung eines Sparkontos aufweisen. Das gilt analog auch für die Aufbewahrung bei der Postfinance.

Übertragung der Vermögenswerte

Nach Genehmigung des Vertrages über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten hat der/die MandatsträgerIn die Vermögenswerte auf die zur Aufbewahrung beauftragte Bank oder Postfinance zu übertragen. Wertschriften sind

in das Depot einzuliefern und Konti anderer Banken sind, unter Einhaltung allfälliger Kündigungsfristen, zu saldieren und dem Kapitalkonto gutzuschreiben. Für diese Transaktionen braucht der/die MandatsträgerIn weder die Zustimmung der KESB noch diejenige der betroffenen Person.

2.2 Verkehrskonto

Neben dem Depot und/oder Kapitalkonto wird in der Regel zusätzlich ein auf den Namen der betroffenen Person lautendes Verkehrskonto eröffnet bzw. weitergeführt. Diesem Konto werden die Erträge aus Wertschriften gutgeschrieben. Es dient meist auch der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs (Lohn- oder Rentenverwaltung, Zahlung der laufenden Rechnungen, Deckung des Lebensunterhalts). Über das Verkehrskonto kann der/die MandatsträgerIn selbständig verfügen.

Der Aktivsaldo des Verkehrskontos kann soviel betragen, als sich zur ordentlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Deckung des Lebensunterhalts (Jahresbedarf) als notwendig erweist. Er darf jedoch ohne schriftliche Zustimmung der KESB Fr. 50'000.-- nicht übersteigen.

3. Bewilligungspflichtige Anlagen sowie Verfügungsberechtigung des Mandatsträgers bzw. der Mandatsträgerin

Bei Anlagen wird unterschieden zwischen Anlagen, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes dienen und Anlagen für weitergehende Bedürfnisse.

3.1 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a) Bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie, auf den Namen lautende Einlagen einschliesslich Obligationen und Festgelder
- b) Bei anderen Banken/Postfinance; auf den Namen lautende Einlagen einschliesslich Obligationen und Festgelder bis max. CHF 100'000.- pro Institut
- c) Festverzinsliche Obligationen der Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen
- d) Selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke
- e) Pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand
- f) Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Keiner Zustimmung der KESB bedürfen Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und f VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto sowie Verkäufe von solchen Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf dem Kapitalkonto.

Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e benötigen hingegen eine Zustimmung der KESB.

3.2 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)

Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen gemäss Artikel 3.1 folgende Anlagen zulässig:

- a) Obligationen in CHF von Gesellschaften mit guter Bonität
- b) Aktien in CHF von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf

- Obligationenfonds in CHF mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken
- d) Gemischte Anlagefonds in CHF mit einem Anteil von höchstens 25 % Aktien und höchstens 50 % Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken
- e) Einlagen in Einrichtungen der Säule-3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen
- f) Grundstücke.

Der Zustimmung der KESB bedürfen sämtliche Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto. Änderungen des Wertschriftendepots oder des Kapitalkontos in seinem Kapitalbestand, Verkäufe von Wertschriften sowie Auslieferungen von Titeln bedürfen ebenfalls der Zustimmung der KESB.

- **3.3** Besonders günstige finanzielle Verhältnisse (Art. 7 Abs. 3 VBVV) Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB auch eine weitergehende Anlage bewilligen.
- 3.4 Finanzierung des Lebensunterhaltes bzw. Übertrag auf das Verkehrskonto Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto mit anschliessendem Übertrag auf das Verkehrskonto sowie Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf das Verkehrskonto bedürfen ebenfalls der Zustimmung der KESB.

4. Umwandlung in zulässige Anlagen

Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufliessen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 VBVV nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

5. Auskunft

Bestehen Unklarheiten oder Zweifel über die Verfügungsberechtigung des Mandatsträgers bzw. der Mandatsträgerin, steht der Leiter Finanzen/Buchhaltung (Tel. 044 412 23 63) für Auskünfte zur Verfügung.

9. Oktober 2018/ds